



 LBB Brandenburg · c/o DMSG Jägerstraße 18 · D-14467 Potsdam

Ministerium für Infrastruktur  
und Landesplanung  
Abt. 4 „Verkehr“  
AL Egbert Neumann  
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Potsdam, 22.03.2022

## Stellungnahme des Landesbehindertenbeirates Brandenburg zum Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes

Sehr geehrter Herr Neumann,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf zu der wir Ihnen nachfolgende Anmerkungen geben.

### § 10 des ÖPNV-Gesetzes

Hier schlagen wir folgende Ergänzung (in Fettdruck hervorgehoben) in Abs. 1 vor:

„(1) Zur Finanzierung von Verkehrsleistungen, gesetzlichen Ausgleichsleistungen sowie zur Förderung von Investitionen in den öffentlichen Personennahverkehr, **u.a. in die barrierefreie Ausstattung der Fahrzeuge, die nach § 64 c des Personenbeförderungsgesetzes eingesetzt werden**, stellt das Land Mittel nach § 5 des Regionalisierungsgesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Verfügung.“

### Begründung:

Es erscheint uns wichtig, die barrierefreie Ausstattung von Fahrzeugen i.S. des § 64 c des novellierten PBefG an dieser Stelle besonders zu erwähnen. Auch wenn der liniengebundene ÖPNV bereits Mittel für die barrierefreie Ausstattung von Zügen, Bahnsteigen etc. erhält, dürfte die barrierefreie Ausstattung der Ergänzungsverkehre nach § 64 c PBefG eher nicht im Fokus stehen, so dass sie hier in § 10 des ÖPNV-Gesetzes ausdrücklich hervorgehoben werden sollte.

Des Weiteren erlauben wir uns, im Kontext dieser an sich nur § 10 ÖPNV-Gesetz betreffenden Stellungnahme auch **§ 2 Abs. 11 und § 7 Abs. 1** in den Blick zu nehmen.

## § 2 Absatz 11

Mit der Ratifizierung und dem Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Jahr 2009 ist diese geltendes deutsches Recht und muss als menschenrechtliches Instrument von allen staatlichen Stellen umgesetzt werden.

In Artikel 9 Absatz 1 a) zur Zugänglichkeit verweist die UN-BRK auf die Notwendigkeit eines gleichberechtigten Zugangs unter anderem zu Transportmitteln, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Aktuell beabsichtigt das ÖPNVG in § 2 „Ziele und Grundsätze“ in Absatz 2 mit dem Personennahverkehr die „*Verbesserung der Mobilität der Bevölkerung*“ sowie die „*Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen*“.

Weiterhin heißt es aber in § 2 Absatz 11, dass „*bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Leistungsangebotes des öffentlichen Personennahverkehrs (sollen) die spezifischen Bedürfnisse von in ihrer Mobilität eingeschränkten Menschen berücksichtigt werden*“ sollen.

Der Landesbehindertenbeirat fordert die Beachtung der Bedürfnisse aller Menschen mit Behinderungen. Eine Mobilitätseinschränkung wie sie in § 2 Absatz 11 Satz 2 formuliert ist, weicht vom Paradigmenwechsel der UN-BRK ab, indem sich hier im ÖPNVG der Mensch dem System anpassen muss. Zudem sind beispielsweise Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen nicht unbedingt immer ihrer Mobilität eingeschränkt.

In der aktuellen Fassung von § 2 Absatz 11 sehen wir die Umsetzung von § 2 Absatz 2 als nicht gewährleistet an. Stattdessen schlagen wir folgenden Artikel für den Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes vor:

**§ 2 des ÖPNV-Gesetzes** vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S.252), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2006 geändert worden ist, ist wie folgt zu ändern:

**Absatz 11** wird wie folgt gefasst:

- (1) *Bei der Planung und Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Leistungsangebotes des öffentlichen Personennahverkehrs sind die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, insbesondere von Menschen mit Mobilitäts- und Sinnesbeeinträchtigungen, zu beachten.*
- (2) *Der Zugang sowie die Nutzung des Personennahverkehrs sind gemäß Artikel 9 (1) der UN-BRK barrierefrei zu gestalten.*

## § 7 Absatz 1

Der Landesnahverkehrsplan ist ein wichtiges Werkzeug zur Handhabung des SPNV und ÖPNV sowie der damit zusammenhängenden Verkehrsinfrastruktur im Land Brandenburg. Als Verkehrsteilnehmende sind Menschen mit Behinderungen auf ein inklusives System angewiesen. Die Beteiligung der Beauftragten\* für die Belange der Menschen mit Behinderungen des Landes Brandenburg ist ein wichtiges Element. Wir weisen aber auf die Notwendigkeit auch der Beteiligung der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen hin. Der Landesbehindertenbeirat Brandenburg nimmt die Interessen der Menschen mit Behinderungen nach dem SGB IX wahr und ist bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen zu beteiligen (§ 15 Abs.2,4 BbgBGG). Deshalb schlagen wir folgende Ergänzung vor:

**§ 7 des ÖPNV-Gesetzes** vom 26. Oktober 1995 (GVBl. I S.252), das zuletzt durch das Gesetz vom 14. Dezember 2017 geändert worden ist, ist wie folgt zu ändern:

**Absatz 1** wird wie folgt gefasst:

- (1) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung stellt im Benehmen mit dem für Infrastruktur zuständigen Ausschuss des Landtages einen Landesnahverkehrsplan für den Schienenpersonennahverkehr und landesbedeutende Verkehrslinien anderer Verkehrsträger des öffentlichen Personennahverkehrs auf. Der Landesnahverkehrsplan ist in Abstimmung mit den Aufgabenträgern des kommunalen öffentlichen Personennahverkehrs vorzubereiten. Bei seiner Aufstellung sollen die Beauftragten der Landesregierung für Gleichstellung und für die Belange der Menschen mit Behinderung *sowie der Landesbehindertenbeirat Brandenburg* angehört werden.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen und Ergänzungen zum „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des ÖPNV-Gesetzes“ aufgenommen werden. In Erwartung einer Antwort stehen wir Ihnen gerne für Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

